

Amtsblatt der Stadt Wesseling

54. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 06. Oktober 2023 Nummer 12

13. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Wesseling - Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - ab 01.08.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) in Verbindung mit dem 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – (Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17. Juni 2014 (GV NRW S. 336) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 20.06.2006, 05.09.2006, 17.04.2007, 12.06.2007, 11.03.2008, 30.06.2009, 12.01.2010, 24.02.2015, 14.04.2015, 08.03.2016, 17.04.2018, 15.05.2019, 29.06.2021 und 26.09.2023 folgende Beitragssatzung beschlossen:

§ 4 Höhe wird wie folgt erweitert:

- (4) Beziehen mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, gemeinsam zusammenlebende Beitragspflichtige oder das Kind
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff. SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.

- (5) Lebt das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit beitragspflichtigen Personen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur eine der beitragspflichtigen Personen
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff. SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Stadt Wesseling wird von den Erziehungsberechtigten ein öffentlich-rechtlicher Beitrag (Essensgeld) auf Basis der Selbstkosten erhoben. Der Beitrag beträgt 68 € monatlich. Das Essensgeld ist auch dann zu entrichten, wenn kein Elternbeitrag erhoben wird. Die Vorschriften über die Ermäßigung von Beiträgen (§ 3 der Satzung) gelten für das Essensgeld nicht.

Außerhalb der vertraglichen Verpflichtung findet eine Erstattung des Essensgeldes in Höhe von 3,85 € pro Öffnungstag nur statt, wenn das Kind länger als 15 Öffnungstage zusammenhängend die Einrichtung aus den nachstehenden Gründen

- bei Krankheit
- bei Krankenhausaufenthalt,
- bei Kurmaßnahmen

nicht besucht hat. Das Essensgeld kann erstattet werden in Fällen von zwangsweiser und angekündigter bzw. entschuldigter Abwesenheit. Eine Erstattung des Essensgeldes für Abwesenheit aufgrund von Urlaubszeiten kann nicht erfolgen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Essensgeldbeitrag ohne erneute Beschlussfassung des Rates jährlich entsprechend der tatsächlichen Kosten anzupassen und zu veröffentlichen.

§ 9 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01. August 2023 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 27. September 2023

Der Bürgermeister

gez. Ralph Manzke

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung

76. Änderung des Flächennutzungsplans "Energie Campus Shell", Wesseling Mitte und Urfeld

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Liste Stellungnahmen/Abwägungsvorschläge) wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 2 BauGB wird der vorliegende Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplans „Energie Campus Shell“ nebst Begründung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst 3 Teilflächen am südwestlichen Rand des „Shell Energy and Chemicals Park Rheinland“ am Standort Wesseling mit einer Gesamtfläche von 17,8 ha (siehe Lageplan).

Mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Funktionale Weiterentwicklung der Industriestadt Wesseling durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung neuer Gewerbe- und Industrietypologien.
- Standortsicherung und Weiterentwicklung eines überregional bedeutenden Industrieunternehmens und Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen in einem attraktiven Umfeld.

- Nachnutzung eines bereits erschlossenen ehemaligen Wohnstandortes für gewerbliche Zwecke.
- Aufwertung bisher mindergenutzter Frei- und Brachflächen innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld des Werksgeländes.
- Förderung des Klimaschutzes in der Stadtentwicklung durch Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umstrukturierung eines bisher überwiegend fossile Kraftstoffe produzierenden Raffinerieunternehmens zu einem Energie- und Chemiepark, an dem künftig nachhaltige Chemie und Energieprodukte hergestellt werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele wird im nördlichen Teilbereich die im heutigen Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche in eine Grünflächendarstellung geändert. Im südlichen Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung wird ein Flächentausch vorgenommen: ein bisher als Grünfläche dargestellter Bereich soll künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Im Gegenzug wird eine unmittelbar angrenzende Fläche, die bisher als gewerbliche Baufläche dargestellt ist in eine Grünflächendarstellung geändert. Damit soll der Übergang zwischen den gewerblichen Bauflächen und den Freiflächen neu arrondiert werden. Der zentrale Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die ehemalige Werksiedlung an der Bunsenstraße. Hier soll die bisherige Darstellung einer Wohnbaufläche in gewerbliche Baufläche geändert werden. In den Randbereichen entlang der Willy-Brandt-Straße werden Siedlungsflächen zurückgenommen und künftig als Grünflächen dargestellt.

Mit der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen so die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bebauungsplanes 1/141 „Energie Campus Shell“ geschaffen werden.

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung

Der Entwurf der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energie Campus Shell“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen werden

vom 16.10 2023 bis einschließlich 17.11.2023

im Internet über die Seite

<https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan.php>

veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen zur 76. Flächennutzungsplanänderung liegen zusätzlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus. Eine Terminvereinbarung per Telefon (02236 701-560) oder per E-Mail (61@wesseling.de) wäre wünschenswert.

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zur 76. Flächennutzungsplanänderung über die o.g. Internetseite abgegeben werden.

Zusätzlich ist die Abgabe der Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Wesseling, 61 / Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, während der o. g. Veröffentlichungsfrist möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden öffentlich ausgelegt:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu

- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Störfallereignisse durch Brand, Explosion und toxische Stoffe, Abstände zu Störfallbetriebsbereichen (Seveso-III-Thematik)
- Gewerbelärm, Straßen- und Schienenverkehrslärm

- Licht- und Geruchsmissionen
- Staub- und Feinstaubemissionen

Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft durch Informationen zu

- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Landschafts- und Ortsbild, Erholungswert

Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Boden und Fläche durch Informationen zu

- Geologie, Grundwasser, Bodenaufbau, Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Erdbebengefährdung
- Rohrfernleitungen

Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu

- Grund- und Oberflächengewässer
- Hochwasser und Starkregenereignisse

Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu

- Luftschadstoffmissionen

Auswirkung der Planung auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter durch Informationen zu

- archäologischen Kulturgütern
- Denkmalschutz

Umweltrelevante Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

- Landesbetrieb Straßenbau NRW zum Thema Straßenverkehr
- Flughafen Köln-Bonn zum Thema Luftverkehr
- Entsorgungsbetriebe Wesseling zum Thema Abfallentsorgung
- Geologischer Dienst NRW zu den Themen Erdbebengefährdung und Baugrund
- Bezirksregierung Köln, Dez. 53 zu den Themen Störfallbetriebsbereiche und Hochspannungsfreileitungen/elektromagnetische Felder
- LVR-Amt für Denkmalpflege zum Thema Baudenkmäler
- Rhein-Erft-Kreis zu den Themen Immissionsschutz, Bodenschutz, Baumschutz, Ersatzpflanzungen, Landschaftsschutzgebiet, Artenschutz, Hochwasserschutz, Bodenbelastung, Starkregen

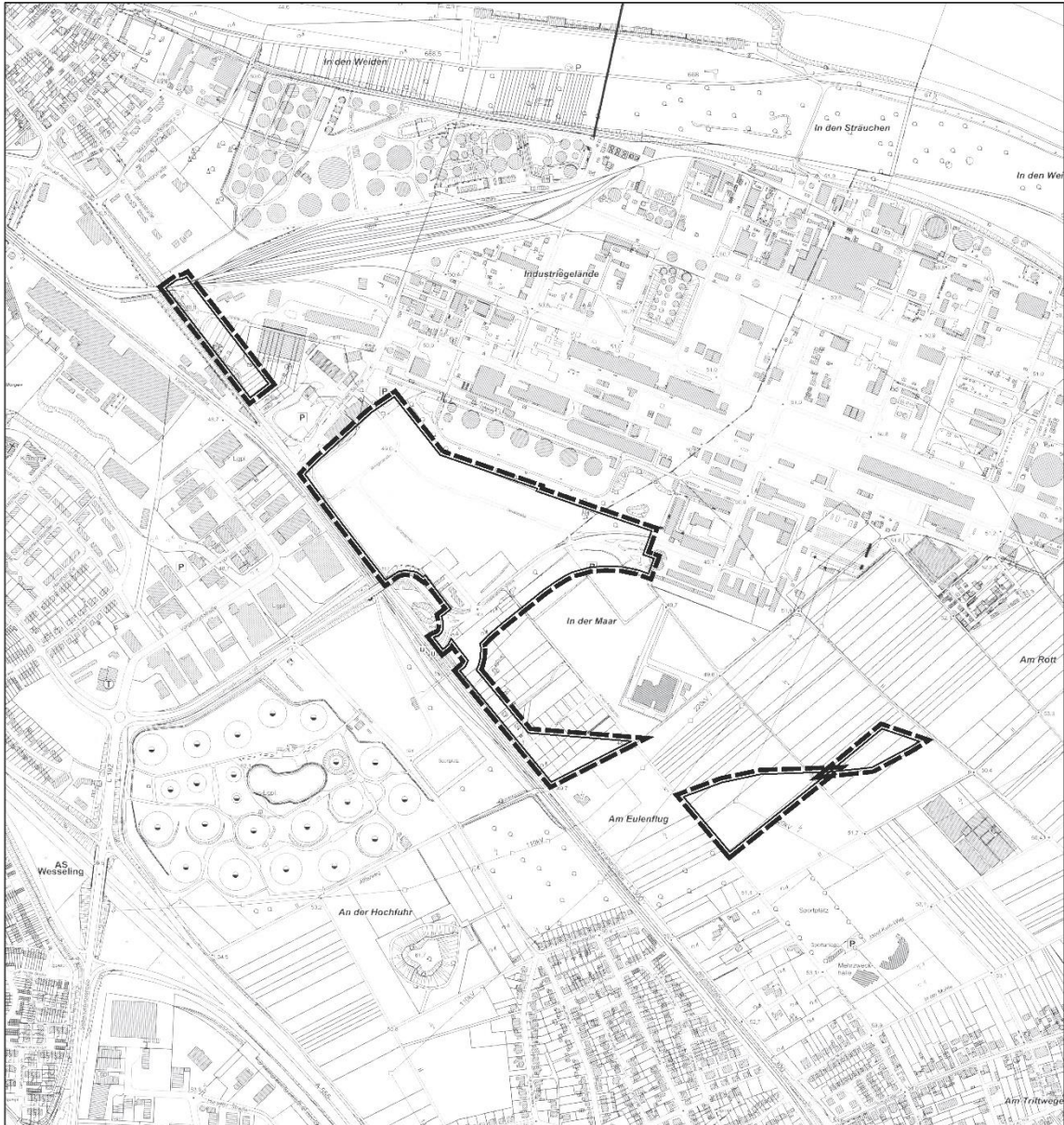
Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz zur Kenntnis genommenen Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die 76. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energie Campus Shell“ unberücksichtigt bleiben. Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wesseling, den 27.09.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Maßstab 1:10.000



Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung



76. FNP-Änderung "Energie Campus Shell"

Plangeltungsbereich 

Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bauleitplanes

Bebauungsplan Nr. 1/144 „Norton-Gelände“, Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/144 „Norton-Gelände“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch einzuleiten“.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet „Norton-Gelände“ befindet sich im Ortsteil Wesseling. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BP) Nr. 1/144 wird begrenzt durch die Unterführung am Kronenweg im Nordwesten, den parallel zur Stadtbahnlinie 16 Köln-Bonn liegenden öffentlichen Fußweg (Vorgebirgsstraße) im Nordosten, den Wendepunkt Vorgebirgsstraße und das Gewerbegebiet Rheinbogen im Osten, die öffentliche Grünfläche/Hangkante parallel zur Moselstraße im Südwesten sowie durch private unbebaute Grundstücke bzw. Gewerbegrundstücke am Kronenweg im Westen (vgl. Plankarte – Geltungsbereich BP Nr. 1/144).

Die Stadt Wesseling verfolgt mit der Aufstellung des BP Nr. 1/144 die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Grundlagen zur städtebaulich-funktional sinnvollen Entwicklung und Bebauung des brachliegenden „Norton-Geländes“ entsprechend den aktuellen Zielen der Stadtentwicklung zu schaffen.

Als wesentliche Ziele der Aufstellung des BP Nr. 1/144 sind die Beseitigung der vorhandenen städtebaulichen Missstände und die Vermeidung weiterer städtebaulicher Fehlentwicklungen innerhalb des Plangebietes, die nachhaltige Mobilisierung dieses bedeutenden Flächenpotenzials im Sinne der Innenentwicklung, die Bereitstellung von Bauflächen insbesondere für gewerbliche Neuansiedlungen und die räumlich-funktionale Einbindung des Areals in die umgebenden städtischen Strukturen zu nennen.

Für das „Norton-Gelände“ liegt kein Bebauungsplan vor; die künftige bauliche Entwicklung wäre gemäß § 34 BauGB (Vorhaben im Innenbereich) bzw. für die unbebauten Bereiche gegebenenfalls nach § 35 BauGB (Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen. Auf Grundlage der Regelungen der §§ 34 bzw. 35 BauGB wäre eine wirksame planerische und planungsrechtliche Steuerung der städtebaulichen Entwicklung des 9 ha großen Areals jedoch nicht möglich; weitere städtebauliche Fehlentwicklungen wären voraussichtlich nicht zu vermeiden.

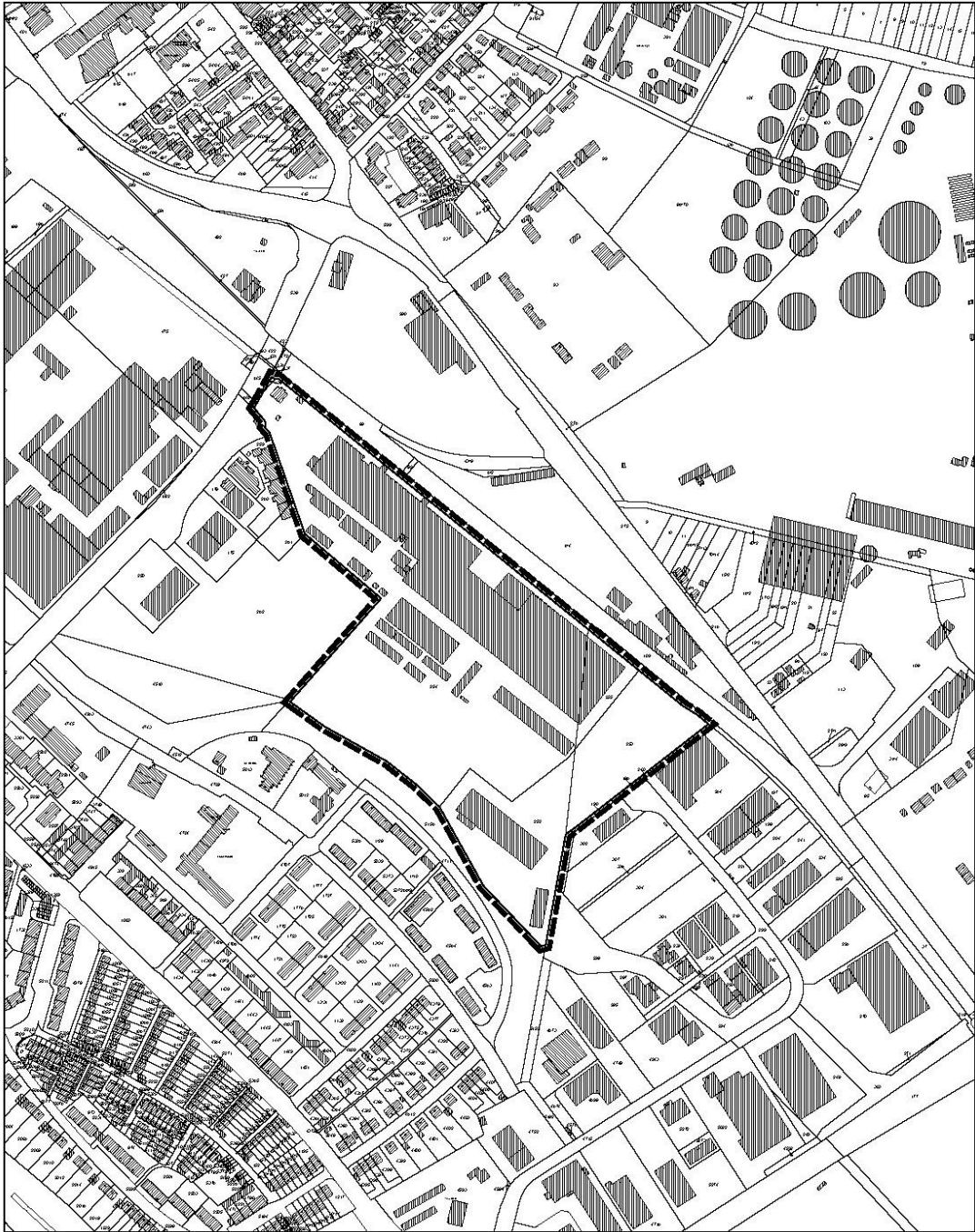
Zur Sicherung der städtebaulich sinnvollen und geordneten Entwicklung des „Norton-Geländes“ sowie zur Umsetzung der vorgenannten Planungsziele der Stadt Wesseling besteht ein Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/144.

Die Planungsunterlagen sind im Internet abrufbar über die Seite <https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene.php>

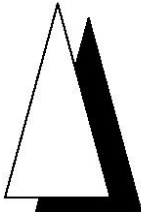
Wesseling, den 21.09.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter



Maßstab 1 : 5.000



Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung



Bebauungsplan 1/144 "Norton - Gelände"

Geltungsbereich



Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich – Vorgebirgsstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 19.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich – Vorgebirgsstraße“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz beschließt den vorliegenden Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich – Vorgebirgsstraße“ (einschließlich Begründungsvorentwurf) als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Baugesetzbuch.“

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1/143 liegt innerhalb der „angemessenen Sicherheitsabstände“ von Betriebsbereichen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Der in einem gesamtstädtischen, vom TÜV-Nord erstellten Gutachten ermittelte angemessene Sicherheitsabstand zum Störfallbetriebsbereich des Unternehmens Shell beträgt ca. 200 m (resultierend aus einer möglichen Druckwelle bei der Explosion von leicht entzündlichen Flüssigkeiten sowie „Brand“ und dem Entstehen „dichter schwarzer Rauchwolken“). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/143 liegt vollständig innerhalb des „Inneren Planungsbereiches“ des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-Richtlinie (StEK 2019).

Die Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es, für den Bereich der Vorgebirgsstraße innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen festzusetzen, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind. Dabei sollen die gemäß dem StEK 2019 als schutzbedürftig definierten Nutzungen innerhalb des „Inneren Planungsbereiches“ entsprechend eingeschränkt werden. Die Konkretisierung dieser Regelung erfolgt im weiteren Planverfahren. Die Stadt Wesseling verfolgt mit diesem Bebauungsplan das Ziel, abgewogene und angemessene Regelungen zur Berücksichtigung der sevesorechtlichen Anforderungen zu treffen und in verbindliches Planungsrecht umzusetzen.

Mit diesem Bebauungsplan wird die europäische Seveso-III-Richtlinie auf Grundlage der Vorgaben der nationalen Gesetzgebung und der aktuellen Rechtsprechung in eine örtliche Satzung umgesetzt.

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Bürgerinnen und Bürger über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei besteht die Möglichkeit, sich zu den Planungsabsichten zu äußern und Anregungen/ Stellungnahmen einzubringen.

Die Planungsunterlagen werden in der Zeit vom **09.10.2023 bis einschließlich 17.11.2023** im Internet über die Seite

<https://www.wesseling.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene.php>

veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 1/143 „Innerer Planungsbereich - Vorgebirgsstraße“ liegen zusätzlich bei der Stadt Wesseling, Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Foyer, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus. Eine Terminvereinbarung per Telefon (02236 701-129) oder per E-Mail (61@wesseling.de) wäre wünschenswert.

Montag und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/143 über die o.g. Internetseite abgegeben werden.

Zusätzlich ist die Abgabe der Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Wesseling, 61 / Amt für Stadtentwicklung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, während der o. g. Veröffentlichungsfrist möglich.

Wesseling, den 21.09.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter

